

Geparkter BMW rutscht auf eisigem Gelände ab ...

... und beschädigt geparkten Volvo: "Unfall beim Betrieb eines Fahrzeugs"?

Laut Straßenverkehrsordnung haftet der Halter eines Autos (bzw. dessen Haftpflichtversicherer) für Schäden, die durch den "Betrieb des Fahrzeugs" entstehen. Ein weites Feld für Interpretationen - in Fällen wie diesem:

In einer eisigen Winternacht parkte ein Hotelgast seinen Volvo auf einem Hotelparkplatz. Das Gelände war nicht geräumt und zudem abschüssig. Nachts rutschte ein daneben abgestellter BMW seitwärts gegen den Volvo. Vergeblich klagte der Halter des beschädigten Volvo die Reparaturkosten ein.

Dem BMW-Besitzer sei kein Vorwurf zu machen, urteilte das Landgericht Detmold (10 S 150/09). Der Parkplatz sei vereist und abschüssig gewesen, doch der Fahrer habe sein Auto korrekt abgestellt: mit angezogener Handbremse, den Hebel des Automatikgetriebes in Parkposition "P". Angesichts des Gefälles nach rechts habe er sogar die Vorderräder nach links eingeschlagen.

Der BMW-Besitzer habe nicht damit gerechnet (und auch nicht rechnen müssen), dass der Wagen abrutschen könnte. Der Schaden sei auch nicht beim "Betrieb des Fahrzeugs" entstanden. Wenn ein Auto einmal auf einem privaten Grundstück ordnungsgemäß geparkt sei, sei es nicht mehr "in Betrieb".

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/geparkter-bmw-rutscht-auf-eisigem-gelaende-ab>